

Scheidung. Sie entspricht ihrer Verantwortung, in ihren Bereichen eine auf hohem politisch-ideologischem und fachlich-juristischem Niveau stehende Rechtsprechung zu sichern. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird die personelle Besetzung der Kassationsgerichte für eine längere Zeit, möglichst für eine ganze Wahlperiode, vorgenommen.

Die Senate der Militärobergerichte verhandeln und entscheiden im Kassationsverfahren in der Besetzung mit einem Militär-oberrichter als Vorsitzendem und zwei Militärrichtern (§10 Abs. 4 MGO).

Das Kassationsverfahren unterscheidet sich wesentlich von den Verfahren vor den Gerichten erster und zweiter Instanz. Die Besonderheiten des Kassationsverfahrens betreffen vor allem den Inhalt und den Ablauf der Hauptverhandlung sowie die Stellung der Verfahrensbeteiligten.

Das Kassationsgericht entscheidet über den Kassationsantrag ausschließlich im Ergebnis einer gerichtlichen *Hauptverhandlung* (§ 319 Abs. 1). Sie soll nicht später als *vier Wochen* nach Eingang der Begründung zum Kassationsantrag stattfinden (§319 Abs. 3).

Gegenstand eines Kassationsverfahrens ist in erster Linie die mittels der Kassation angefochtene Entscheidung. Da aber die Einhaltung des Gesetzes bei Erlass gerichtlicher Entscheidungen weitestgehend von der Gesetzlichkeit des der angefochtenen Entscheidung vorangegangenen Verfahrens abhängig ist, ist neben der angefochtenen Entscheidung auch das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren Gegenstand der nachprüfenden Tätigkeit seitens der Kassationsgerichte.

Im Kassationsverfahren prüft das Gericht die Gesetzlichkeit der angegriffenen Entscheidung und des ihr zugrunde liegenden Verfahrens an Hand des Akteninhalts, insbesondere des Protokolls der gerichtlichen Hauptverhandlung. Es findet keine Beweisaufnahme statt (§ 319 Abs. 2). Stellt das Kassationsgericht fest, daß das Instanzgericht den Sachverhalt nicht allseitig aufgeklärt oder — gemessen am Ergebnis seiner Beweisaufnahme — unrichtig feststellt hat und deshalb zu einer unrichtigen Entscheidung gekommen ist, so wird es — da keine eigene Beweisaufnahme durch-

geführt werden kann — die Sache stets zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das zuständige Gericht zurückverweisen. Eine solche Verfahrensweise entspricht dem Überprüfungscharakter des Kassationsverfahrens.

Aus dem Umstand, daß es sich beim Kassationsverfahren nicht um eine Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens, sondern um eine Überprüfung der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung handelt, ergibt sich auch eine völlig veränderte Stellung des Angeklagten, seines Verteidigers und des Geschädigten. Im Kassationsverfahren besteht, für den Angeklagten nicht die Pflicht und auch nicht in jedem Fall das Recht, in der gerichtlichen Hauptverhandlung anwesend zu sein.

Der *Angeklagte*, dem vom Kassationsgericht gemäß § 317 Abs. 1 spätestens eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin der Kassationsantrag mit der Begründung zuzustellen ist, wird vom Termin der Hauptverhandlung benachrichtigt (§318 Abs. 1). Auf Verlangen des Angeklagten ist auch dessen *Verteidiger* vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen. Der *Geschädigte* wird benachrichtigt, soweit sich der Kassationsantrag auf einen Schadenersatzanspruch bezieht.

Deh nicht inhaftierte Angeklagte kann in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Der inhaftierte Angeklagte hat gemäß § 318 Abs. 2 keinen Anspruch auf Anwesenheit. Erscheinen in der Kassationsverhandlung der Angeklagte, sein Verteidiger und der Geschädigte, so wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich zum Kassationsantrag mündlich zu erklären. Sie können zu allen mit dem Kassationsverfahren zusammenhängenden Umständen ihre Meinung äußern und im Rahmen der spezifischen Aufgabenstellung des Kassationsverfahrens Anträge stellen, zu denen das Gericht in seiner Entscheidung Stellung nehmen muß. Dazu zählen Anträge auf Zurückweisung des Kassationsantrages, auf Selbstentscheidung, auf Aufhebung des Urteils, im Kassationsurteil die Weisung zu erteilen, in einer erneuten Sachaufklärung weitere Beweise zu erheben. Der Angeklagte, sein Verteidiger und der Geschädigte haben jedoch nicht das